

Beylag Litt. B.

Besser begründete

Refutation, Remonstracion, Acceptation, Reservacion und Bitt/

Cum Adjunctis sub Num. 1. & 2.

In Sachen

Der Evangelischer Cöllnischer-Eingefessenen/

Contra

Bürgermeister und Rath

Der freyer Reichs-Statt Cöllen/ 2c.

Hoch- und Wohlgebohrner Frey- Herz / Kö-  
mischer Käyserlicher Majestät Cammer-Richters  
Ambts-Verweser / Gnädiger Herr / 2c.

**D**zwaren dasjenige / was die Statt Cöllnische Evan-  
gelische Religions-Verwandten und Eingefessene gegen den  
von Bürgermeister und Rath der freyer Reichs-Statt Cöllen  
abgestatteten ausführlichen wahren Bericht jüngst hin aber-  
mahlen der Länge nach angeführt / und hin und wieder auß-  
gegeben / specialiter abzulehnen / mehr ein Überfluß als Nothwendigkeit  
seye / angesehen dieses weitläuffiges Schreibwerck eines Theils in lauterem  
offenbahren Unwarheiten / andern Theils auch in ungereimten und  
hiehün zumahlen nicht gehörigen Allegatis, auch Legibus & Authoritatibus  
male applicatis einzig und allein bestehen thuet / dennoch zu mehrerer Facili-  
tir- und Beförderung eines gewirigen Bescheids / und fernerer Confusion  
der unruhiger / sich gegen ihre von Gott und dem Käyser vorgesezte recht-  
mäßige Obrigkeit aufwerffender in wenigen ad vier oder fünf Personen  
nur allein bestehenden Religions-Verwandten / hat man nicht undienlich  
befunden / nochmahlen kürzlich gezuwendend zu erinnern / was gestalt  
daß nicht darauff zu regardiren und zu reflectiren seye / was weitläuffig in  
pratenso Gravaminum Libello theils impertinenter, theils contra notorietatem  
& veritatem publicam, theils auch contra judicata & decisa daher gesetzt wird/  
sondern



Wohl sagen könne / dictio hæc, **Allein** / ostendit de Magistratus intentione nullam superesse questionem aut litem, quoniam dictio illa taxativa **Allein** ita affirmat illud quod ponit, ut simul excludat, & neget omne aliud;  
*Virius Lib. 2. Decis. 380. Num. 19.*

3. Gleichfalls ist zumahlen vergeblich auff der Statt Kauff- Hauser- Bücher und Registra sich zu beruffen / dan eines theils seynd Gegentheile gang nicht befüget / deren Edition mit Recht zu fordern / sonderen denenselben muß anug seyn / daß keinem Religionen zustehe sich anderster auffzuführen / als demselben vermög alten Statuten / Verordnungen und Edicten zugelassen wird ; zu geschweigen / daß in allsolchen Büchern nicht zu finden / daß ein einziger Religioner mit Wissen und Consens Eines Hochweisen Magistrats fremde Commissiones und Speditiones verrichtet habe / gestalt wan schon solches zum offeren in der That geschehen / und ein und ander sich unterstanden und hazardirt hätte / dergleichen verbottene Bürgerliche Nahrung zu treiben / so wäre doch darauff zumahlen nicht reflectirt, und noch viel weniger davon das geringste in denen Kauffhauß- Büchern gemeldet worden / angesehen / muthmaßlich und in facto ganz sicher ist / daß die Kauffhauß- Bedienten / und sonderlich die Herren Commissarij in der Meynung und Gedanken gestanden / daß die Religionen sich denen Statutis, Ordinationibus & Edictis palam publicatis & affixis allerdings als getreue / ehrliche und gehorsambe Eingeseffene gemäß verhalten würden / und daher keine Anfragen gethan / ob dieser oder jener Religioner seine eigene oder frembde Waaren und Sachen spediren und sich deren unterfangen thäte ; zu geschweigen / daß man ohne dem / sonderlich bey denen in die 30. und mehr Jahren angehaltenen so beschwerlichen als gefährlichen Kriegs- Zeiten alle Eingriffe / Excessus, und Abusus theils nicht habe entdeckt / theils auch wegen vielfältigen Umständen und allerhand Begebenheiten und Considerationen gebührend nicht bestraffen / viel weniger also fort abschaffen und remediiren können / welches aber denen wiederbännigen und ungehorsamben Eingeseffenen zumahlen nicht zum Vorthail / und Einem Ehrsamem Hochweisen Rath zum höchsten Nachtheil und gänglichem Umsturz der Fundamental uhralter Gesetze und Ordnungen der freyer Reichs Statt Eöllen gereichen kan / oder mag / es wäre dan / daß man gegen alle geist- und weltliche Rechten / auch die Verunft selbst die von den Religionen ihrer Geschicklichkeit halber vor und nach verübte höchststraffbare theils heimlich / theils listiglich und sonsten quoyis illicito modo verübte Excessus, Eingriffe / und Contraventiones pro usu, observantia & consuetudine halten und depreciciren wolte / cum tamen noto notius sit, quod actus clandestini, turbativi, & dantes aniam liti nullius sin considerationis, qui utique turbantibus patrocinari non debent,

*Bald. conf. 468. Num. 5. vol. 3. Hieron. de Monte tract. de fin. reg. cap. 67. Num. 2.*

Neque ullus actus, qui resistantiam antiquioris habet, pro actu legitimæ possessionis allegari potest,

*Klock. Tom. 2. conf. 1. Num. 44.*

Et possessio initio vitiosa nullum Jus tribuit, nec effectum aliquem operatur,

*Gail. Tract. de arrest. cap. 1. Num. 22.*

Quia ex malo initio legitima consequentia non inferitur,

*Vult. conf. Marpurg. 22. Num. 101. & seqq. Cathman resp. 9. Num. 180. & seqq. vol. 1.*



4. Für Gerichtlich bekent aber wird hiemit auff und angenommen/ daß Gegentheile geschehen müssen/ daß sie einige Zeithero ihre Weine / welche unter den Bentgütern kundtbar nicht gehören / gleichs Frembden der Ordnung nach haben eingehen lassen / welche Judicialis confessio umb de mehr pro manutentia Edictorum, Statutorum & Ordinationum sufficit, als beständig aber und abermahlen verabredet wird / daß die Eingeseffene Evangelische Religionen von mehr als anderthalben Sæculis continuative & sine interruptione eigene und frembde Weine / und andere Kauffmans Waaren in Eöllen nach Belieben sciente patiente & non contradicente Magistratu auff sich selbst / und ohne Adhibirung eines Factoren solten haben ein- und aufffahren lassen ; und ist man gar wohl versichert / daß zu Beybringung eines alsolchen ad justificandam observantiam, ulum & consuetudinem unter anderen auch erfordernten Beweißthumb denen Religionen die Ewigkeit zu kurz fallen werde.

5. Ebenfalls ist ohn wahr / daß in der Anno 1612. auffgerichteter Ordnung die Eingeseffene von Frembden und also genanten Gästen außstrücklich unterscheiden seyen / contrarium enim clarè satis docet die Wein-Rolle S. 2. allwohe zu finden / daß all diejenige für Gäste und Frembde gehalten werden / welche allhie nicht gebohren / noch ihre Bürgerschaft vor und nach nicht gekauffet haben / atqui die Evangelische Eingeseffene seynd keine gebohrne / noch gegoldene Bürger / uti notorium, ergo seynd es Gäste und Frembde ; und kan nichts zur Sachen geben / daß in ein- und anderen Spho die Bürgere und Eingeseffene mit einander verpaahrt gehen solten / dan solches geschicht in denen Fällen / warinnen der Bürger und Eingeseffener gleiches Recht haben / darauß aber erfolget zumahlen nicht / daß die unqualificirte Eingeseffene in anderen Fällen / signanter in der Kauffmanschaft / Speditionen und Commissionen frembder Güter und Waaren und dergleichen / nicht für Gäste und Frembde zu halten seyen / præsertim cum desuper habeamus legem expressam & claram, adeoque non indigemus glossa ad explicandam disponentis intentionem, ut inquit

Bald. conf. 333. col. 2. Lib. 2. quem refert Peregrin. conf. 61. Num. 4. Lib. 3.

Et nihil aliud inquiri debet, quam quod scriptum est ;

Bald. in L. fin. Cod. de fals. caus. Peregrin. de fide commiss. art. 11. sub num. 34.

Et conf. 33. sub Num. 25. Lib. 1.

Omnisque conjectura, præsumptio & dubitatio in claris de per se cessat,

L. continuus, §. Cum ita ff. de v. o.

Und ist Zumahlen nichts Neues daß einer diverso respectu für ein Eingeseffener / und auch für ein Frembder gehalten werde / gleich dan die Factoren alle Bürgere seyn müssen / dannoch in denen ihnen zur Spedition und Commission anvertrauten Waaren für Frembde / laut der Fisch-Kauffhauses-Ordnung Tit. von den Niederländischen Wirthen Spho 7. gehalten werden ; der ab Exo angezogene Lymn. wird hieselbst zum unfeilen Markt gebracht / dergestalt derselb loco citato Meldung thuet / ob solte zwischen dem Erz-Bischoffen und der Statt Eöllen ein sicheres Pactum der Bentgüter und truckener Waaren halber auffgerichtet seyn / aber allsolches Pactum sive concordatum wird pro primo von Seithen der Statt in den Terminis, wie der gemeine Truck der Statuten / deme Magistratus allezeit contradicirt hat / mitführet / nicht eingestanden. Zum anderen ist solches nie mahlen ad ulum & observantiam kommen / sonderen beständig das so theur erworbenes und von vielen Käyseren successive, und zwaren annoch jüngst hin von Jhro Käyserlicher Majestät Leopoldo gloriwürdigster Gedächtnus



confirmirtes Jus Stapulae, so wohl in truckenen / als Bent- und anderen Waaren indifferent, generaliter & illimitate practisirt, observirt, und gelibet worden; Und weilen auch drittens in diesem vermeintlichen Vertrag von keiner Commission, Spedition der Kauffmans-Waaren / es mögen auch selbe Nahmen haben / wie sie wollen / nicht das geringste vermeldet / noch viel weniger aber der Evangelischen Religions-Verwandten vel verbulo gedacht wird / als stehet nicht zu begreifen / was doch dieselbe hierauf zu ihrem Vortheil gegen die klahre Pitter der ibrer Statuten / Ordinationen und Gewonheiten inferiren und erzwingen wollen.

6. Gleichen Schlags ist / was ab Exo daher gezettelt wird / daß nemlich in der angezogener Wein-Rollen-Ordnung nur allein von Weinen / und das geringste nicht von truckenen Waaren vermeldet werde / folglich darinnen Gast mit Gast zu handelen nicht verbotten seye / respondetur enim, daß Rubrica der Wein-Rollen cap. 2. außdrucklich von truckenen Waaren vermelde hiisce formalibus, wie es mit Auf- Durch- und Einführung der Weinen / NB. auch truckener Wahr auff dem Rhein und Strahlen zu halten / warauf gnugsamb erhellet / daß gleich in den Weinen / so keine / pro urdictum, Bentgüter seynd / Gast mit Gast nicht handeln solle / also auch in truckenen Waaren verbotten seye / daß Gast mit Gast handle / und weilen einmahl generaliter, univrsaliter, & illimitate statuirt, und verordnet / auch von undenklichen Jahren hero gewohn- und bräuchlich herbracht ist / daß die unqualificirte Eingeseffene oder Frembde zusammen keine Kammerschaft und Handel treiben können oder mögen / sonderen die Eingeseffene Religions-Verwandten nur allein als Grossirer / und nicht als Factoren und Commissarien frembder Waaren in der Bürgerschaft gestattet und zugelassen werden / juxta præallegata, als hat man unnöthig erachtet ferners von den truckenen Waren in contextu & quolibet Spho der Wein-Rollen wie auch anderen vor und nach auffgerichteten Ordnungen / und Edictis specialiter, etwas zu vermelden / und legem hanc generalem & univrsalem zum öffteren ad nauseam zu recoquiren und zu repetiren / verba namque generalia generaliter sunt intelligenda,

L. 1. §. Quod autem 3. ff. de Aleat. L. 15. Et ibidem Bald. ff. de testam. milit. Afflic. Decis. 319. Num. 3. Valasc. cons. 113. Num. 21. Franc. Molin. de ritu nupt. Lib. 3. q. 87. Num. 16.

Unde verba generalia generaliter præjudicant,

L. ult. Cod. de dot. promiss. pluraque cumulat Nevizan. cons. 67. Num. 59. Quod ampliatur procedere, adeo ut verba generalia ad casus improprios, & omnes qui cogitari possint, etiam improprie trahantur per tradita

Tiraquell. in Tract. de retract. Tit. 1. §. 1. gl. 7. Num. 20. Bartazol. 1. consult. Decis. cons. 166. Num. 142.

Et quidem etiam in poenalibus, odiosis & correctoriis,

Ruin. cons. 73. num. 19. cum seqq. L. 3. Card. Tusch. Litt. V. concl. 122. num. 9. cum seqq.

Zum anderen ist bekenten außsündigen Rechtens / quod una pars statuti per alteram declaretur,

Grivell. Decis. 130. num. 9. Tiber. Decian. vol. 2. Resp. 62. num. 15.

Und gesetzet drittens der Warheit zum Nachtheil nicht gestanden / es könnte einiger massen für dubios und zweiffelhaft / wie nicht / gehalten werden / utrum Lex & Statutum illud generale, daß Gast mit Gast nicht handeln solle / auch von truckenen Waaren zu verstehen / und respectu deren die Religionsen für Gäste und Frembde zu halten wären oder nicht / solchen falls



falls hätte man zu untersuchen die Intention und Meynung des Statuentis und Legislatoris, quodcumque enim sensus Statuti censetur dubius vel obscurus, tunc mens Statuentium spectari debet, ut in terminis notat

*Menoeh. conf. 3. Num. 11.*

Quae non solum ex praefatione & Rubrica Statuti dignoscitur,

*Paul. Voet. Tract. de Statut. Sect. 7. cap. 2. Num. 1.*

Sed insuper ex conjecturis deprehenditur,

*Surd. conf. 393. Num. 34. & tract. de alim. q. 1. Num. 57.*

Nec non observantia optima rerum est Magistra & interpres, per quam clarè satis mens Statuentium declaratur; indeme nun die Wein-Rolle Spho 1. generaliter sagt/ daß Gast mit Gast nicht handeln möge/die Gegentheile solches auch in den Bentgüteren selbstem rotunde gesehen / und nachgeben/ quod acceptatur, Zum anderen vorgemelte Rubrica der Wein-Rolle auch von truckenen Waaren expressè Meldung thuet / und man es pro 3tio von hundert und mehr Jahren hero dergestalt practisirt, observirt, und gehalten hat / annehbens 4to eadem ratio, welche in den Weinen und Bentgüteren ist/auch in den truckenen und anderen Waaren sich finden / und dafür militiren thuet/und Rechtens / quod juxta communem Doctorum Sententiam argumentum ab identitate rationis in Statutis admittendum sit,

*Argum. tit. instit. de legit. patr. tit. l. 13. ff. de legat. l. 6. §. 1. ff. de verbor. sign. Bald. tract. de Statut. Num. 1. 2. 3. Crav. de antiq. temp. part. 4. in princ. Num. 75. Matth. Wesenb. vol. 3. conf. 220. Num. 13. Treutl. conf. 89. Num. 3. & disput. vol. 1. disput. 1. Thef. ult. Lit. C. Merend. contro. Jur. Lib. 2. cap. 10.*

Imò quod Statutum extendatur ad casum omissum, in quo Statuentes idem verisimiliter statuisent, per tradita

*Grivell. Decis. 130. Num. 10.*

Als ist in gegenwertigem Casu bey so gestalten Umständen destoweniger de mente Statuentium zu zweiffeln / als bereits Bürgermeistere und Rath der Statt Cöllen in der Anno 1711. auffgerichteter / und ex antiquis Edictis, Registrationibus, & langa temporis observantia & consuetudine in scriptis redigirter Beystiger-Ordnung klährlich gnug declarirt, verordnet und statuirrt haben / daß denen Religionen so wenig erlaubt seye truckene und andere Frembde / als auch Bent-Waaren zu spediren / und darinnen Commissiones zu verrichten / woben es sein ohnveränderliches Bewenden haben und halten muß / teste

*Paulo Voet, tract. de Statut. Sect. 7. cap. 2. Num. 2.*

Ubi ait, quod si omnibus conditionibus & requisitis expensis, adhuc dubius & incertus remaneat Statuti, de quo agitur, sensus, ad auctorem & conditionem Statuti recurrendum esse, qui sua interpretatione, quod certius est, statuet,

*Argum. l. 11. ff. de legib. l. 1. 9. 10. 11. 12. Cod. eodem l. 2. cod. de veter. Jur. enucleando.*

7. Eine gar eytele und zur Decision der Sachen weder warm noch kalt beytragende Acceptation ist / daß man nachgegeben / daß der Gegentheilen Vor- und Nach-Esteren von alten Zeiten in der Catholischer Religion und in der Bürgerschaft / auch ansehnlichen Statt-Bedienungen / und gar in dem Magistratu gewesen seyn sollen / dan einmahl gewiß und sicher ist / daß man in der Statt Cöllen von Anfang an / usque ad tempora Lutheri & Calvini von keinem eingigen als nur allein uhralten Apostolisch-Romanisch-Catholischen Glauben gewiß / auch keinem eingigen à civitate condita biß auff heutige Stunde das Bürger-Recht gestattet / viel weniger aber ad Officia promovirt, und noch viel weniger ad Magistratum admitt re,



welcher nicht obgemelten Glauben publice profitirt, und darvon Schein und Zeugnisse bengebracht habe / und annoch de facto beybringen thuet / dahero nicht verabredet / sondern gar gern nachgeben wird / daß wohl seyn könne / daß villeicht einiger Religionen Vor- Anich- und über Anich-Elteren / welche in der uhralter Catholischer Religion und Glauben erzogen und gebohren / gleichs andern Mitbürgeren ad Officia & Magistratum gekommen seyen; so bald sie aber die Religion changirt, und den Lutherischen oder Calvinischen Glauben angenommen / hat man dieselbe länger nicht in Magistratu, sondern wohl als Bürgere tolerirt, und darauff wie sich ins künftige einer zur Bürgerschaft qualificiren / und die Unqualificirte sich in derselben Beywohnung / Kauffmanschaft / und sonst in ihrem Thun und Lassen verhalten und aufführen solten / mit Zuziehung aller Zunften / und deren eingeschickten Vier und Bierzig per Statuta, Edicta publica, Registrationes & Ordinationes klährlich regulirt, verordnet und statuirt, auch darauff beständig von einigen Sæculis hero bis hiehin reflectirt, und steiff und vest gehalten; und wosern die Gegentheile sich dieser Verordnungen / Statuten und Edictis nach dem Exempel ihrer Vorfassen bequemen und ruhig leben / können sie sich auch die Hoffnung machen / daß Magistratus dieselbe als Eingeseffene toleriren / und contra quoscunque nach Möglichkeit manutreniren und handhaben werde / gleich dan solches Magistratus zum öffteren nicht ohne grossen Verdruß / Kost- und Schaden in der That erwiesen und gezeigt hat / wodurch dan die ab Exo angezogene Illegalia, Injurata non recognita & fidem non merentia Adjuncta sub Num. 18. & 19. ihre völlige Erledigung erhalten.

8. Daß aber von denen Gegentheiligen Appellanten einer seyn solle / dessen Vor- und Anich-Elteren die Bürgerschaft gehabt / verum non creditur, posito non tamen concessio, daß einer von obgemelten Appellanten solches per impossibile erweisen könnte / so hätte derselb sich dannoch dieserhalben keines mehreren Rechts / Vortheil / und Freyheit als andere unqualificirte Eingeseffene zu erfreuen / sondern muß umbdemehr einen Weg wie den anderen sich denen Statutis, Edictis & Ordinationibus ante aliquot Sæcula communi consensu populi erectis, Typo mandatis, palam ac publice promulgatis, ad usum & observantiam redactis allerding conform verhalten / als als solche Statuta & Edicta schon längst vor dem Münslerischen Frieden-Schluß auffgerichtet / und dardurch wohl außdrucklich confirmirt und bestättiget seynd / gleich mit mehreren in disseithigem Berichtschreiben / quo brevitatis amore fit relatio, demonstrirt und angewiesen / und von denen unbefügten Gegentheilen nicht mit dem geringsten erheblichen Wort contradicirt, und abgelehnet ist / quod denuo quam firmissime acceptatur;

9. Daß sonst die in Sæculo 1500. vom uhralten Catholischen Glauben abgewichene und sich des Raths unfähig gemachte Bürgere mit ihren Religions-Genossen zusammen conspirirt, gefährliche Dessen geföhrt / und selbe ins Werk zurichten sich auß allen Kräften bemühet / Bürgermeistere und Rath aber als solches gefährliches Vorhaben bey Zeiten unterbrochen und vernichtiget / solglich bey dem alten Glauben / wohl herbrachten Gewonheiten / erworbenen Privilegien und Freyheiten sich kräftigst gehandhabet / und manutrenirt, solches könnte gar leicht durch gnugsambe der Zeit gelebte bewehrte Scribenten angewiesen / und ferners da nöthig / behauptet werden / wan es nicht eines Theils notorium & publicum, andern Theils auch zur Decision der haupt Sachen unkräftig wäre. Zwaren ist nicht ohne / daß allsolche auffstehende ungehorsame Religionen promore im Schein dan und wan sich aller Civilitäten und Ehrerbietbarkeit beflissen / im Werk selbst aber



aber ihren Ungehorsamb und zum Verderb und Ruin der Statt abziehende böse Intentiones überflüssig gezeiget/ und an Tag gegeben haben; Daß nun Gegentheilige Appellantes hierinnen obbesagten ihren Vorsassen wohlrennstreich zu folgen sich meisterlich bemühen/ solchs ist denen/ welche von dem ganzen Verlauff der Sachen ausführlich informirt seynd/ zur gnüge bekent.

10. Übermahlen wird für Gerichtlich gestanden / auff- und angenomen/ daß die in Saeculo 1500. sich allererst hervorgethane Evangelische Religions-Verwandten waren damahlen gegen die Statt Cöllnische Morgen-Sprach/ auffgerichtete Statuta, Ordinationes und Edicta bey dem hiesigen Käyserlichen Reichs höchsten Gericht sich beschwehrt / pro plenis processibus & Mandato S.C. angestanden/ aber repulsam gelitten/ und darauff/ vermög des erfolgten Münsterischen Frieden-Schluß eines jeden Mit-Stand des Reichs habende Statuta und Gewonheit wohl außtrücklich seynd confirmirt und bestättiget worden / also daß alle dasjenige / welches nunmehr Gegentheilige gar wenige Appellantes ex nimia habendi cupiditate hervorgesuchet / schon vor hundert und mehr Jahren Gerichtlich verworffen/ abgeurtheilt / und so wohl durch den Frieden-Schluß / als eine darauff bis hiehin erfolgte immerwehrende Oblervanz und Gewonheit dergestalt bekräftiget und bevestiget ist / daß unbefugte Appellantes vielmehr billig exemplariter zu bestraffen/ als anzuhören seynd; absonderlich da denenselben das freye commercium nach Inhalt der Statuten / Ordinationen / und von undenklichen Jahren wohlherbrachter Oblervanz und Gewonheit niemahlen ist untersaget / sonderen guthertzig permittirt und zugelassen worden;

11. Unwahr aber und in Ewigkeit nicht erweislich / daß denen Religions-Verwandten jemahlen eine unbeschränkte freye Kammerschaftt auch Committion und Spedition Fremdbder/ unter die so genante Ventasüter nicht begrieffene Waahren in Cöllen zugestanden / und so weit gefehlet / daß selbe darzu vermög des Münsterischen Frieden-Schluß einiger massen berechtiget / daß auch gar das gerade Widerspiel in disseithigem Bericht-Schreiben schon überflüssig angewiesen seye / und die bereits übergebene Statuta, Ordinationes, Edicta & Registrationes solches litterlich nach sich führen / also daß höchst zu verwunderen / daß Gegentheile sich nicht entfärben gegen die Weltkundige Warheit dergleichen Falsitates bey hiesigem hochpreißlichem allerhöchsten Dycasterio vor- und anzubringen.

12. Wan die in Holland sich auffhaltende und andere Frembde der Catholischen Religion nicht zugethane Rauffleuthe mit Committ- und Spedition ihrer Waaren an die zu Cöllen etwa außersiehende oder noch anstellende factoren sich nicht anweisen lassen / sondern ihren Handel und commercium auff andere Orther hinwenden wollen/ so kan und muß die Statt Cöllen sich hierinnen finden / jedoch nicht zu glauben stehet / daß solches geschehen werde / gestalt das Contrarium sich bis hiehin in facto zugetragen / und sattfamb bekant / daß viele Holländische und andere Evangelische Religions-Verwandten ihre Negoria, Commissiones und Speditiones von undenklichen Jahren hero denen uhralten Catholischen Factoren mit gutem Succes und Vortheil fidirt und anvertrawet haben / auch noch täglich schier fidiren und anvertrawen;

13. Daß aber dardurch / daß diejenige Rauffleuthe/ welche auff Cöllen handeln/ sich eines Catholischen Factors bedienen müssen / das freye commercium unzulässiger Weise ladir / restringirt und gekränkert werden solle/ solches ist ein grober Mißschlag / gleich schon vorhin in dem abgestatteten Bericht-Schreiben der Länge nach remonstrirt / & per varias Doctorum Auctoritates corroborirt / und so gar angewiesen ist / daß es denen Republicquen



gar dienlich und nützlich seye / die Kauffmanschafft und Handthierung nicht so generaliter und indifferenten allen und jeden zu permittiren / sondern viel mehr selbe so wohl quo ad personas quam res ipsas zu restringiren und einzuschranken / welches ab Exo im geringsten nicht hat contradicirt werden können / quod similiter acceptatur; und lehret die tägliche Erfahrung von selbst / daß wan ein Catholischer / nach einem Orth / Statt oder Flecken / wohe keine Catholische Kauffleuthe / Bediente / Officianten / oder sonst Handwerks-Leuthe zu finden oder zugelassen werden / handeln / oder daheselbst etwas sollicitiren / oder sichere Sachen verfertigen lassen wolle / sich alsdan nothwendig der Aecatholischen Hülf / Beystand / Rath und That bedienen müsse / wodurch aber das freye commercium nicht gehemmet / viel weniger libertas naturalis benohmen / oder unzulässiger Weise eingeschräncket wird / sondern es subintrirt allhier vielmehr vulgatum illud; Dum fueris Roma, &c. Und stehet einem jeden frey auff Eöllen oder anderwertig hin zuhandlen / hoffend / und gang und zunahlen nicht zweiffelnd / wohefern ein oder ander Evangelischer Kauff-Handler auß Liebe zu seinen Glaubens-Genossen und Haß der Catholischen sich anderwertig hinwenden / und von Eöllen abgehen solte / daß an dessen Platz zehn andere sich hervorthuen / und ihren Handel auff Eöllen dirigiren / und continuiren werden;

14. Daß in allen Benachbarten und vielen Reichs-Länderen / auch freyen Reichs- und Handel-Stätten / wohe eine andere dan die Catholische Religion Dominant ist / gleichwohl den Catholischen die Bürgerliche Nahrung und freye Kauffmanschafft mit offenen Läden / Gewicht / Ehlen und Maas unweigerlich erlaubt / ja denen Juden so gar in Italien und Teutschland die Handlung zu treiben und Kram-Läden zu halten nachgesehen werde / solches wollen Bürgermeistere und Rath der Statt Eöllen dahin gestellt seyn lassen / darbey aber auch mit wenigen erinnern / daß in denen Ortheren / allwohe denen Catholischen dieses zugestanden wird / dieselbe auch allsolches Recht und Privilegium vor und nach dem Jahr 1624. ohngezweifelt gehabt / und disputirlich geübet / und sich dessen öffentlich bedienet haben; Zum anderen / daß auch in vielen Länden / Stätten und Ortheren kein Aecatholischer zur Bürgerlicher Nahrung viel weniger aber ein Jud permittirt und geduldet / auch öfters dieser oder jener Religions-Verwandter von sicherem Special Kauff-Handel und Übung excludirt / und selbe der Dominanten Religion allein reservirt werde / solches ist Notorium, und bezeuget es schon einiger massen die Beylag sub Num. 1mo; Drittens daß in dergleichen Fällen Argumentum ab uno loco ad alium ungeheimt und nicht zulässig / und zum vierten der Statt Eöllen gnug seye / daß die Religions-Verwandten weder vor / weder nach dem Münsterischen Frieden noch privatum, noch publicum Religionis Exercitium gehabt / und denen uhralten Gewonheiten / Statuten / Edicten und Verordnungen zusolch keine zum Bürger / und der Bürgerschaft specialiter anklebender Nahrung zugelassen werden / welche nicht den warhafften allein seligmachenden alten Catholischen Glauben öffentlich bekennen / und darbey beständig zu verharren angeloben und versprechen.

15. Die ab Exo angezogene Verweigerung wegen Auß- und Einlassung ihrer eigener Waaren / selbe haben sie keinem als ihrem hartnäckigen Ungehorsamb / wiederfesslichem und ungereimten Respektlosen Verhalten zu zuschreiben; hätten sie wie von alters denen Statutis, Observantiis, &c. Consuetudinibus antiquis zusolch ihren Handel und Wandel fortgesetzt / rühlig gelebt / und nicht dasjenige an sich zu ziehen sich unterstanden / was denen



denen Bürgeren allein und specialiter zusehet / und anflehet / so würde man die Ein- und Ausfuhr der Religionen eigener Waaren / wie von alters geschehen / nicht gehemmet / oder verbotten haben ; *Dammum autem, quod quis suã culpã sentit, sentire non videtur.*

16. Zu verwunderen stehet / daß Geentheile nicht wollen gesagt haben / daß die Evangelische Eöllnische Eingeseffene sich an frembde und höhere Potengien oder ihrer Religionen Verwandten würcklich angehanget / und nur Unruhe und Aufwickelereyen anzustifften trachteten / dahe doch solches dergestalt kund und offenbahr / daß es der ganzen Welt bekent / und deswegen Bürgermeistere und Rath der freyer Reichs-Statt Eölln sich bey Ihre Kaiserl. Majestät allerunterthänigst zu beklagen / *Mandata sine clausula, & inhibitiones poenales* zu bitten und aufffertigen / zu lassen seye genöthiget worden ; und indeme diese vermessene Appellantes das jenige / was schon hundert und mehr Jahren ihren Vorsassen bey diesem höchst-preißlichen Cammer-Gericht mediante *Justitia* ist aberkent / und welches diese gleichfalls damahlen ungehorsame und unruhige Evangelische Eingeseffene nicht haben redressiren und erhalten können / sondern sich darinnen gedültig ergeben müssen / anjese nach Verlauff so vieler Jahren hinweg wieder gleichsamb auffzuwarman und stolzmüthig zu pretendiren sich nicht entfärben / als geben sie dadurch einzig und allein ihren Ungehorsamb und bößhaffte Intentiones überflüssig zu erkennen.

17. *Ad Facti Speciem ab Exadverlo typis editam* , und darauß formirten dreyen Fragen / was anbelanget / stehet zu notiren Primò , daß zwaren das *Edictum* , verindg welchen denen Evangelischen Eingeseffenen zu Eölln der Rauffhandel als *Großier inhælivè* zugelassen / und anbefohlen wird / sich keiner Ehle / Maas noch Gewicht zu bedienen / gleich auch des Raths so genanten Morgen-Sprachen / *Statutis, Edictis, und Ordnungen* gemäß zu verhalten / Anno 1714. den 14. Martii renovirt / und diese wohl herbrachte alte Gewohnheit hinweg wieder ordentlich *ad scriptum* redigirt / aber schon vor hundert und mehr Jahren im Schwang und Brauch gewesen / auch publicirt / und denen Religionen von Anfang ihrer Religion die Benwohning und die Rauffmanschaft anderer Gestalt nicht als en gros zugelassen und permittirt seye.

18. Zum andern / daß es der Eingeseffenen Evangelisch-Lutherisch und Reformirter Rauffleuthe Schuldigkeit ersordere / die vorkommende gemeine Lasten gleichs anderen zu tragen / und unwahr seye / daß sie ein mehreres als Bürgere contribuiren und belästiget werden solten / allensals auch solches hiehin nicht gehörig / sondern *impertinent* und ungereimnet seye.

19. Zum dritten / daß einem jeden Stand des Reichs frey und zugelassen / die ungehorsame Unterthanen / so sich denen *Statutis patriæ* , und von undenklichen Jahren wohlherbrachten Gewohnheiten und Verordnungen nicht bequämen wollen / nach Belieben und Wohlgefallen zu präscribiren und zu eliminiren.

20. Viertens / daß die renovirte auch zur Nachricht und Wissenschaft allen und jeden / so daran gelegen / *ad ordinem & scripturam* gebrachte uralte Gewohnheiten nicht neuerlich / nach ganz irriger Meinung des Geentheiligen *Concipisten* / sondern von einigen *saeculis* her öffentlich eingeführt / und *continua & non interrupta serie in viridi usu, & observantia* gewesen / und *defacto* annoch seyen und bleiben.

21. Fünftens / daß zwaren die vom Pöblichen Magistrat angeordnete Rauffhaus-Commissarii sich alle Sambstag daselbst einfinden / jedoch haubtsächlich auß diser Ursachen umb alle vorkommende Differentien schleuniqst nach Möglich-



Möglichkeit gültlich oder *decisive* zu schlichten/ und weisen so wohl obgemelte Commissarii, als auch einige Buchhalter/ wie vorhin gemeldet/ supponirt/ es würden die Religionen ihrem Versprechen und Pflichten gemäß sich denen Statutis conformiren/ und keine frembde/ sondern allein eigene Commissiones und Speditiones verrichten / dahero haben sie die Handlung der Religionen *bona fide* zugesehen/ und alles simpliciter *abque ullo addito*, ob es eigene oder frembde Commissiones wären/ zu Buch gesetzt/ andere Buchhalter aber/ welche treulos und meynändig worden/ und der Gegentheilen Vorgeben nach wohl gewist / daß dieser oder jener Religionser Commissiones und Speditiones frembder Sachen und Waaren verrichten thäte/ dennoch umb ihre Treulosigkeit zu verbergen/ solches weder in den Büchern angesetzt/ viel weniger aber ihren Eydt und Pflichten gemäß denen Commissariis. zu geschweigen/ einem Ehrsamten Hochweisen Rath davon die geringste *Avise* gegeben / also daß/ ob schon die vom Magistrat angeordnete Commissarii die Kauffhaus-Bücher alle Sambstag durchsehen/ und allen möglichen Fleiß angewendet/ so haben sie dennoch diesen Unterschleiff und Treulosigkeit auß denen Büchern nicht ersehen / und sonst selbe in Erfahrung bringen können/ biß endlich Gott und die Zeit all solche Bosheit an Tag gegeben / welche man auch also fort der Gebühr nach gestraffet / und auff alle Weise und Manier diese *Contraventiones*, *Excessus* & *delicta* zu *præcavere* getrachtet/ also daß gleichsam mit Händen zu fassen stehe/ daß nur cavillöse und calumniose die Kauffhäuser-Commissarii sugillirt/ und meynändige *Actus*, höchststraffbare Eingriffe/ *Excessus*, und *delicta quasi vero pro possessione* gegen die Vernunft und alle Rechten *deprædicirt* und gehalten werden wollen.

22. Sechstens/ daß wohl lächerlich seye / daß die unbesügte Gegentheile/ so nur allein annoch in fünf ad sechs Personen bestehen/ gestalt der mehrer Theil/ sonderlich diejenige/ so im guten Stand und wohl bemittelt / schon bessere/ und zu allerseits Ruhe und Wohlfahrt zielende Gedanken geschöpffet und sich der Ordnung laut Anlag sub Num. 2. gültlich bequämet haben / sich einbilden dörfen/ ob solte dadurch/ daß sie der Statt den Rücken gekehret / und sich anderwertig niedergelassen haben/ dem *Ærario publico* ein unersehlicher Schaden zustoßen/ und dieses zu vieler privaten Ruin gereichen. *Risum quæso teneatis amici.*

23. *Quæstio prima*, Ob nemblich Ein Pöblicher Magistrat der Käyferl. freyer Reichs-Statt Cöllen dergleichen Gesäße und Ordnung zu machen berechtigt seye/ wird hoffentlich von allen unpartheyischen mit gesunder Vernunft begabten *affirmative* resolvirt werden / gleich die ab *Exo* angezogene *rationes dubitandi*, welche der Gegentheiliger Consulent auch mit keinem *jota* widerlegt / folglich selbe in ihrer Kraft und Werth bleiben/ stattdlich behaupten / und kan man denenselben hinzusetzen/ was der

*Paul. Voet Tract. de Statut. sect. 6. cap. 1. n. 5.*

schreibet / *ubi affirmativam huius quæstionis tenet, ex ratione, quod Senatus in Civitate libera, uti vocant, quæ non nisi Imperatorem recognoscit, tantundem possit in sua Republica, quantum Imperator in Imperio, & accedat, quod talis Civitas introducere valeat consuetudinem, ut multo magis possit introducere Statutum, per L. 9. ff. ad L. Rhod. de Jact.*

quodque Civitas Imperialis libera non solum hujusmodi Statuta, de quibus in præsentis quæstio est, condere possit, nec cuiquam subditorum per hoc fiat injuria cum ipsis liberum sit aliò sese conferre, sed insuper talia Statuta tanquam bono publico convenientia introducenda esse, suadet præcitus

*Voet Sect. 5. cap. 2. n. 16.*

*Ibidem*



ibidemque hanc suam sententiam per varios Juris textus & gravissimas Doctorum Authoritates confirmat & corroborat; und wird diese affirmativa ex refutatione rationum decidendi, deren sich der Gegentheilige Consulent pro negativa bedienet/ desto mehr und mehr bestärket.

24. Prima itaque ratio Decidendi hæc est, daß nach der Natur aller Contracten keine freye Person per tertium könne obligirt werden / ohne ihren expressen Consens und Willen / ergo mußte einem jeden frey stehen / nach seinem Willen und Wohlgefallen ein solches Subjectum aufzusehen und zu erwählen / auff dessen Indutrie, Dexterität und Aufrichtigkeit er ein vestes Vertrauen setzen könne / Respondetur enim, daß einem jeden frey stehe nach seinem Willen einen Factoren und Commissarium aufzusehen / jedoch einen auß denen / welche darzu qualificirt seynd; Gleich einer / der bey diesem oder jenem Dycaferio Procetien führet / muß sich deren Advocaten oder Procuratoren bedienen / welche an solchem Gericht qualificirt und angenohimen / angesehen die Partheyen zum offeren zu denen ein geringes Vertrauen tragen / und viel lieber einen anderen darzu erwählen und haben möchten; daß aber dieses contra libertatem naturalem, und gegen alle natürliche Rechtsgründe streite / solches wird hoffentlich kein rechtschaffener Juris consultus traumen / und noch weniger öffentlich vorbringen dürfen / & Magnus erit Antipatronus Apollo, wan er solches cum vel unica lege, Authore vel ratione bescheiniget / sondern man hat dieser Seiths schon das Contrarium in dem abgestatteten Bericht-Schreiben unwidersprechlich / quod iterum acceptatur, angewiesen.

25. Gleichen Schlags ist secunda ratio Decidendi, ut suæ rei quilibet sit optimus moderator & arbiter, & sua cuique committenda, nec non nemini Jus suum auferendum sit, dan ex his præmissis aque concludenter inferitur, ergo cras pluet, quam, ergo cuilibet Mercatori liberum est non qualificato Commissiones & Speditiones committere; ad jura & rectam rationem.

26. Ratio Decidendi tertia ist der voriger gleich / dan quod Jus exterorum eminenti Dominio Superiori non sit subjectum, nec is supra non subditos uti non possit plenitudine potestatis, quia nullam superioritatem super eos habet, solches reinet sich ad casum præsentem, sicut asinus ad Lyram, & pugnis ad oculum; gestalten darauß / daß nicht ein jeder Eingeseffener / sondern allein Statt Cöllnische Bürgere Factores abgeben können / folget zumahlen nicht / ergo Magistratus Colonienfis sibi potestatem Juris Domini, aut superioritatis quoad externos assumit; der nicht dahin kommen wil / kan es stehen lassen / der aber das selbst zu handeln gedenket / muß sich den Legibus & Statutis ibidem erectis conformiren / ita ut licet statutum & lex non extendatur extra territorium & non comprehendat forenses, attamen si forensis vult agere in loco Statuti, ligatur Statutis ibidem erectis

Bald. conf. 5. Lib. 2.

Und könnte dieses per infinitos Juris textus & DD. Authoritates bestärket werden / nisi ibi legem querere vel DD. Authoritates allegare, ubi naturaliter sentimus, nil nisi intellectus imbecillitas esset,

Tiraq. Tract. cessante causa, &c. Limit. 16. Num. 73.

27. Quarta Decidendi ratio, daß durch Anordnung der Factoren der freye Rauff der Commerciën solle verhindert werden / ist falsch und erdichtet / und streitet solches gegen die Lehr aller Publicisten / aller Landen und Stätten übliche Gewonheiten und tägliche Observanz / gleich solches ad nauseam in dießeithigem Bericht-Schreiben / signanter Spho 6to Daß sonst die Kummer schaffe de Jure gentium frey 2c. Quo sit remissio, außgeführt.



28. Quinta Decidendi ratio, daß nemlich der einzige Zweck aller Politischen und Bürgerlichen Gesäzen in einer jeder wohlbestellter Republic das Gemeine beste seyn solle und müsse / est in thesi verissima, und hat allsolches undisputirliches generale principium der ab Exo angeführter weitläuffiger Probation ex Legibus & Doctoribus nicht vonnöthen; daß aber diesen Principio die Statuta quast. schnur stracks entgegen lauffen / solches ist abermahlen erdichtet und unwahr / und gleich es nur allein bloßhin ab Exo absque lege & authore daher gezettelt wird / ita ut optimè quadret, hic homo multa dicit, sed nihil probat; also streitet es auch gegen die Vernunft und offenbahre Wahrheit / gestalt in facto wahr / daß diese Statuta und Consuetudines, so lang die Statt Cöllen gestanden / in viridi usu & observantia, und gemelte Statt damahlen / als man von der Lutheränischer und Calvinischer Religion nicht getraunet / oder das geringste gewist / in vielem besseren und florirenden Stand / als nach allsolcher sich hervorgethaner Religion, kundbar gewesen seye / und ist es wohl eine vermessene Temerität und Arroganz / daß fünf ad sechs Appellantes sich anmassen und darstellen wollen umb zu erkennen / und quasi vero zu decidiren / ob dieses oder jenes zum Bessen und Nutzen des Publici gereiche oder nicht / und hierinnen einem Ehrsamem Hochweisen Magistrat höchst straffbahrlich vor- und einzugreifen sich nicht entfärben; auß diesen und dergleichen hochmüthigen Einbildung- und nachdencklichen Unternehmungen erhellet schon klährlich / mit was für verderblichen und zum Ruin und Untergang abziehenden bösen Gedancken diese Evangelische Religions-Verwandten schwanger gehen / daher Magistratus wohl befugte Ursach hat sich in Zeiten vorzusehen / und diese Cöllnische GOTT und dem Kayser jederzeit ohne die geringste Veränderung treu und hold gebliebene Republic von dergleichen ungehorsamen / unrühigen und bößhafftigen Leuthen zu sauberen und zu befreien.

29. Ratio Decidendi sexta, ob solte durch die Ordnung quast. denen Evangelischen Eingefessenen alle Subsistenz- Mittel in Cöllen benohmen seyn / erachtet man eines Theils unerheblich / erwogen / daß einem jeden frey stehet / seine Nahrung zu suchen / wohe er dieselbe finden kan; anderen Theils auch allegatum hoc eadem facilitate, qua allegatur, etiam abnegatur, und lehret die tägliche Experieng das gerade Wiederpiel / daher alle dasjenige was dieserthalben von dem flebili beneficio emigrandi, und dem Münsterischen Frieden- Schluß der Ränge nach ab Exo ist angezogen und außgeschrieben worden / von selbst zu Boden fallet / ohne deme auch hiehin zumahlen nicht gehörig / und suo loco & tempore, wan es die Noth erfordert / untersucht werden solle / ob allsolches beneficium emigrandi necessitatis vel voluntatis seye / und in wessen Macht und Willkühr es stehe sich dessen zu bedienen.

30. Ratio Decidendi septima, daß nemlich die Evangelische Kauffleuthe in Cöllen schon von mehr als anderthalb hundert Jahren und von undenklichen Zeiten hero des jenigen Negotii, welches ihnen anjezo durch die jüngsthin ad ordinem & scripturam redigirte Beysizers- Ordnung benohmen wird / in quieta possessione undisputirlich gewesen / und noch seyn solten / selbe ist schon zum öfteren præmissis testantibus beständig verabredet / woben man auch unabwendig verharret / und weilen nicht gnug dergleichen in facto bestehende Falla bloßhin zu allegiren / sonderen auch vollständig erwiesen werden müssen / welches ad Calendas Græcas geschehen dörfte / als müssen die ab Exo in hac septima Decidendi ratione hervorgefuchte / und ganz übel auff dieses unwahres / und erdichtetes Suppositum gegründete Leges und DD. Authoritates von selbst in sich verschwinden / juxta vulgatum illud: Et sulca ruunt subductis recta columnis.



31. Ad rationem Decidendi 8vam, ob solte unter das Wort Gast kein Incola, der mit Weib und Kind sich an einem Orth häußlich niedergelassen/ und animum perpetuo commorandi hat/te. nicht können verstanden werden/ ist schon vorhin zur Gnüge geantwortet/ und sagt die Wein-Rolle de Anno 1612 cap. 1. Spho 2do, daß der jeniger/ welcher kein Bürger/ wan schon auff einer Gassel verändt/ und kurz oder lang in Cöllen geseßen/ dannoch für Fremb angesehen/ und unter den Gästen gerechnet werden solle; quo quid clarius? ubi autem lex disponit, temerarium est aliud inquirere,

L. 2. & alibi ff. de leg. Jacob. Cobell. tract. ad Bullam boni Regim. cap. 34. art. 4. Nam. 2.

32. Diesem kombt hinzu/ daß juxta Magistratus Edicta de Anno 1620. den 4. August. Item 1626. den 21. August. Item 1627. den 19. Martii. 1633. den 27. Januarii. und 1638. den 13. August. keiner/welcher sich der Ordnung gemäz nicht qualificirt/ auch die Beywohnung in der Statt Cöllen nicht genießen/ viel weniger handeln möge/ und ist wohl signanter in der Qualifications-Ordnung de Anno 1615. den 25. Aprilis cap. 1. Spho 11. außtrücklich versehen/ daß keiner weder eygen/ weder NB. in Commission ins Gros handeln möge/ welcher nicht vorab vom Rath darzu die Bewilligung erhalten/ und sich der Gebühr nach qualificirt habe; daß nun Gegentheilige Appellantes mit Vorwissen und Bewilligung Eines Ehrsamten Hochweisen Magistrats sich hieselbst in der Statt Cöllen niedergelassen/ zur Beywohnung Ordnungs mäßig qualificirt/ und licentiam en Gros zu handeln a Jenatu erhalten haben/ solches werden die unberathene/ ungehorsambe und wiederpenige Appellantes in Ewigkeit nicht beweisen können/ folglich auch so gar für keine qualificirte Beywöhner/ sondern eingeschlichene und eingedrungen frembde Gälle billig zu halten seynd/ welche sich meisterlich der Zeit bedienen/ alle schädliche Eingriffe practicirt/ die uhralte heylsambe Statuta und Edicta zu durchlöcheren/ denen qualificirten Bürgern ihre Nahrung abzuspinnen/ und alle frembde Commissiones und Speditiones per fas & nefas an sich zu ziehen sich auß allen Kräfften bemühet haben/ zerfallt also gleichfals alle das jenige/ was ab Exo de Jure incolatus & domicilii magis laboriose quam ingeniose zu Papier gebracht ist;

33. Vergeblich will auch vom Gegentheiligen Consulenten ex Jure behauptet werden/ quod scientia Officialium & Praefectorum habeatur pro scientia Principis, adeoque Domino Territoriali possint praedjudicare, dan solches wird allein von denen Officialibus, qui aliquam habent superioritatem cum Jurisdictione, verstanden/ teste

Jacob. Cobell. Tract. cit. cap. 19. Num. 4.

Warunter gewiß ein Kauffmans Bedienter und schlechter Buchhalter nicht zu rechnen/ und wird wohl keiner/ nisi qui cerebrum non in capite, sed in calcaneis gestaverit, zu finden seyn/ der sich unterstehe zu behaupten/ daß ein schlechter/boßhafter/trewloser Eyd und Pflichten vergessener Diener und Buchhalter seinem Fürsten und Herrn vernachtheiligen/ dessen Fundamental Gesäze deß Reichs und Landen zum Vortheil dessen/welchem er zu Lieb entweder wegen eines Stück Gelds/ oder sonsten zum Schelmen worden/überhauff werffen/ und diesen Uurpanten/ Turbanten und Excislisten/ das jenige Recht gegen Gott und sein Verbott/ boßhafter Weise in die Hand spielen könne/ welches denen getrewen qualificirten Bürgern privative zuständig und anflebig ist.



34. Questio secunda, ob ein Pöblicher Magistrat denen Eingeseffenen Kauffleuthen Evangelischer Religion, wan sie der Statt Gefägen sich nicht submittiren wollen / den Schutz auffkündigen und die Statt verbieten könne; wird eines Theils annoch gar zu frühezeitig auff die Bahne gebracht / anderen Theils auch affirmativa hujus quaestionis bey keinem einzigen Scribenten in Zweifel gezogen / wan nemlich ein Bürger oder Eingeseffener sich denen Statutis, Legibus, Consuetudinibus & Ordinationibus Civitatis nit bequämen will; und bestehet alle das jenige / was vom Gegentheiligen Consulenten pronegativa hervorgesuchet / in meris partim falsis suppositis, partim Juris textibus male applicatis & tortis, & partim etiam ad Decisionem causae non pertinentibus.

35. Quoad Decisionem quaestionis tertiae, ob gegenwärtige für eine solche Policcy-Sache zu halten seye / davon keine Appellation Statt habe / hierüber will man sich ad Jura communia, nec non obtentum Privilegium Caesareum kurzshin beziehen / und sich eines jeden Unpartheyischen Rechtlicher Decision unterwerffen.

36. Wan nun auß diesem allein die Handgreiffliche Unfug der Gegentheilen und sonstn klährlich erbeller / daß deren ihre allinge allegata, quasi verò man ex parte Civitatis die alte Ordnung weit überspante / einige Newerung einzuführen / die Gegentheile auß ihrer von vielen Jahren herbrachter Possession zu verdringen / denenselben das Jus quaesitum zu benehmen / und das Geleide ohne Ursache auffzukündigen / und sie auß der Statt zu vertreiben suchte / und was dergleichen mehr der Länge nach zu Papier gebracht / in lauter Erdichtung / Unwahrheit / und blossen Wort-Gepränge einzig und allein bestehe / oder doch wenigst hierüber lis pendens, und noch zur Zeit nit der geringster Schatten eines wahren Beweißthums beybracht / und zum Vorschein kommen seye; und dan unstreitigen Rechts / quod vitiose ducatur argumentum ab eo, quod maximè controversum est, & super quo adhuc lis judicialiter agitur,

Gl. in L. mancipia eo, ibi Barthol. ff. de servit. fugit. Bruckman Conf. 49. Num. 62. vol. 1.

Cum praesuppositum prius verificandum sit, antequam super eo quid extrui possit,

Surd. Traç. de aliment. Tit. 1. q. 4. Num. 65. Idem conf. 45. Num. 20. vol. 1. Ceph. conf. 602. Num. 9. Cravet. conf. 486. Num. 4. Martin. Ment. Decif. Arragon. 32. Num. 21.

Rota Genu. de Mercatura

Decif. 28. Num. 4. & Decif. 168. Num. 19.

Als widerspricht Bürgermeistern und Rath der Käyserlicher freyer Reichs Statt Cölln Waldt / Gegentheiligen Handlungen / facti speciei und Consiliis hiemit per generalia Juris & facti, tacendo nicht das geringste Nachtheiliges zugebend / hingegen alles Dienliches für bekent auff- und annehmend mit nachmahliger einständiger Bitt zu erkennen / wie gebetten;

Desuper, &c.

Behy



Beylag sub Num. I. ad Lit. B.

# Beysassen = Ordnung

Deß Heiligen Reichs Statt Franckfurth.

**W** Ir der Rath dieser deß Heil. Reichs Statt Franckfurth am Mayn / thuen kundt und fügen hiemit zu wissen / demnach wir zu unserem besondern Mißfallen vernehmen müssen / daß eine Zeithero nicht allein verschiedene in althiesigen Schütz auffgenommene Beysassen / sondern auch die Frembde und Außländische ohne einige vorhero erhaltene Erlaubnuß sich allhie würcklich niederzulassen / und nach eigenem Willkuhr Bürgerliche Handthier- und Nahrung zu treiben keinen Schew getragen / und aber dergleichen neuerlich eingeriffene Ordnungen nicht allein ohnerlaub / sondern auch zu der Bürgerlichen Kauff- und Handels- Leuthen merklichem Schaden und Nachtheil gereicht / daß wir dannenhero / und in Erwegung deren dabey sorgekommenen Umständen / nachfolgende Ordnung / wornach sich alle und jede Beysassen zu achten / zu verfassen und zu jedermännlichen Wissenschaft in öffentlichen Druck bringen zu lassen / der hohen Nothdurfft zu seyn ermesßen; und zwar

I.

Wird allen Frembden und Außländischen / sie mögen nun in privat oder Births-Häuseren sich auffhalten / oder bey hiesigen Bürgeren und Beysassen in Diensten stehen / ob gleich ihre Eiteren viele Jahren als Beysassen hier gewohnt / eine besondere Handlung für sich zu treiben / oder an anderer Bürger und Beysassen-Handlung einigen Antheil zu nehmen / hiemit außdrücklich verboten.

2.

Diejenige aber / welche allhier sich niederzulassen und zu handeln vorhabens seynd / sollen zu forderst bey uns als ordentlicher Obrigkeit der Gebühr drumbs ansuchen.

3.

Nach erhaltener Vergünstigung ohne Anstand / auff allhiefig löblichem Inquisitions-Ambt oder Schreib-Stuben sich gewöhnlicher massen einschreiben lassen. So dan.

4.

Was ihre Handlungen betrifft / keine offene Laden halten / noch mit der Ehlen außmessen / noch außschneiden / noch auch mit dem Gewicht ins kleine außwiegen / sondern nur allein

5.

Mit zugeschlossenen Laden ins Gros handeln / solchem nach von grob und schwärem Gut unter einen Centener / und von kostbahren Specerey-Baaren unter zehn Pfund nicht außwiegen / auch von denen fabricirten



( ) 54 ( )  
Gold und Silber Faden und Stoffen / sie mögen Nahmen haben wie sie  
wollen / nicht anderst als Stückweiß verkauffen. Ferner und

6.  
Was die Commissions- und Speditions- Güter Handlung anbelanget /  
sollen denen Beyfassen / welche seither zehn Jahren sich allhier etablirt,  
die Commissions- Güter Handlung zwar erlaubt / die Speditions- Güter  
Handlung aber durchgehends / und denen / welche zehn Jahr als Bey-  
fassen unter hiesigem Schus zu seyn nicht dociren können / auch die Commis-  
sions- Güter Handlung ganglich verbotten seyn.

7.  
Undtweilen auch die Erfahrung bezeugt / daß verschiedene Beyfassen  
sich mit Bürgerlichen Kauff- Leuthen associirt, und in Handlungs-  
Gesellschaft getretten / und unter diesem Vorwand sich deren denen Bür-  
geren allein zukommender Handlung angemasset / als wird denen Bür-  
geren und Beyfassen dergleichen Gesellschaften mit einander auffzurich-  
ten oder fortzuführen / alles ernstes und bey namhafter Straff ver-  
botten.

8.  
Dafern sich ein Beyfaff an eine Bürgers Wittib oder Tochter heyrathen  
würde / und durch die Gelegenheit ihrer Weiber hergebrachte offene Laden  
zucontinuiren / oder andere Bürgerliche Nahrung zu treiben gemeint  
wäre / so soll ihne solches hinführo ebenfals nicht mehr erlaubt seyn /  
sonderen in allen Stücken den übrigen Beyfassen gleich gehalten  
werden.

9.  
Kein Beyfaff oder Fremdbder soll unter einem Bürgerlichen Nahmen /  
zum Nachtheil dieser Ordnung / einige Waaren / oder Commission- und  
Speditions- Güter debitiren / und verkauffen lassen / zu dem End der Bür-  
gerliche Kauffinan / auff welchen einiger Verdacht stele / nicht allein mit  
einem Eydt sich deswegen zu purgiren schuldig seyn / sondern auff Betret-  
ten mit wärclicher Straff befindenden Dingen nach ohnsehlbarlich an-  
gesehen werden.

10.  
Undtweilen gegen die mit Italianischen Waaren handelnde Beyfassen /  
daß sie den jenigen Conditionen / worauff sie angenohmen worden / schnur-  
stracks zu wieder handleten / und mehr andere Waaren / als ihnen darinnen  
zugestanden / zu führen continuirten / verschiedentlich geklagt worden / als  
wird ihnen jetzt ermelten Conditionen führohin besser nachzuleben / und  
keine andere / als die ihnen erlaubte Waaren / wovon einem jeden dersel-  
ben zu seiner Nachricht eine ordentliche Verzeichnis zugestelt werden soll /  
zu führen / bey sonst unsehlbarlich erfolgender Obrikeitlicher ernstlicher  
Bestraffung hiemit anbefohlen. Damit auch

11.  
Alle und jede Beyfassen wissen möchten / wie sie sich in Mittragung der  
gemeinen Statt- Beschwerden / und sonst / so lang sie unter hiesigem  
Schus bleiben / dieser Ordnung gemäß zu verhalten haben möchten ; so ist  
bey löblichem Inquisition- Amt deswegen die nothürfftige Vorsehung ge-  
schehen / welche dan einem jeden nechst Vorhaltung dieser Ordnung wird  
bekant gemacht werden. Wie dan übrigens und



Zu desto besserer Beobacht- und Verhaltung derselben nicht allein denen Bestätteren / so bald sie in Erfahrung bringen werden / daß ein Beyfaß wieder sothanes Verbott mit Commissions- und Speditions-Gütern gleichwohl fort zu handeln sich unterstehen würde / solches denen Herren Bürgermeistern / welche es so dan bey dem ganzen Rath fürzubringen / also fort pflichtmäßig / und bey Verlust ihrer Diensten anzuzeigen / hiemit anbefohlen wird / sondern es sollen auch / umb hierauff fleißige Acht zu haben / gewisse Leuth bestellt / die jenige Beyfassen aber / welche diese Ordnung übertretten zu haben / convincirt und überwiesen / nach Ermäßigung mit Aufkündigung des Schutzes / Confiscirung der Güter / und Erlegung einer namhaften Geld-Summa zur verdienten Straff ohnsehlbahrlich gezogen werden.

Wornach sich alle und jede / allhier zu handeln vorhabende Frembde und Beyfassen zu richten / und für Schaden / und Straff zu hüten haben. Geschlossen beyim Rath Dienstag den 5. Junij 1708.



Benlag sub Num. 2. ad Litt. B.

EXTRACTUS PROTHOCOLLI COMMISSIONIS,

Verzeichnus; deren unqualificirten Benschaffen / welche  
sich bey dem Comptoir Bürgerlich ad manus Dominorum stipu-  
lando, zur eigener Handlung Ordnungsmässig qualificirt.

1714.

29. Augusti	Peter Bürgers.
30. dito	Wittib Wilhelm Halffmann.
31. dito	Jacob Lubnes.
1. Septembris	Johan Lutringhausen.
-- dito	Catharina Carters.
5. dito	Peter du Pont.
6. dito	Wittib Jacob Gansen.
10. dito	Wilhelm de Haan.
11. dito	Assuerus van Crevelt.
12. dito	Gerard Conradts.
15. dito	Anton Bosch.
-- dito	Conrad Schur.
18. dito	Johan Gansen Junior.
26. dito	Peter Schmis.
27. dito	Christian Melchers.
28. dito	Stephan G.E.
-- dito	Peter Bimberg.
1. Octobris	Henrich Gohr.
12. dito	Johan Belter.
6. Novemb.	Wittib Abraham Teschemachers.
14. dito	Johan Philip Gölcher.
22. dito	Jacobus Nauta.
-- dito	Maria Lingenich.
-- dito	Philipp Laurens Reuter.

1715.

11. Febr.	Johan von Lewen.
16. dito	Johan Camp.
-- dito	Daniel Teschemacher.

Ex Speciali Commissione  
Dominorum

(L.S.)

Comptoir Bürgerlich.

Benlag



## Beilag sub Num. 4.

**N**achdem bey der im Jahr 1714. publicirten Beyfassen und anderen vor und nach ergangenen Ordnungen eines Ehrsamten Hochweisen Rathes gnädige Intention nicht gewesen/ unterm Nahmen der Morgen-Sprach und anderen / die nicht Bürgerlich qualificirte Einsassen zu beschwären/ sondern / welchen hierunter so wohl als fernere einiger Punkten halber/ sothanen Verordnungen ein niemahlen intendirter Verstand affingirt werden wil/ hat ermelter Rath vermittelst gegenwärtigen öffentlichen Anschlag jedermännlichen/ wegen ungleicher Auslegung dessen Verordnungen und dabey geführter Intention disombragiren und erklären wollen/ daß die dabey angezogene Morgen-Sprach ferners nicht/ als was darinnen der Handlung und darzu erforderter Qualification halber verordnet / und nachgehends nicht geändert worden/ verstanden; noch der Religion halber auff etwas anders/ als was in der Oblervang und in unverbrochenem Gebrauch gegründet/ gezogen haben wollen/ vor eins.

Zum anderen / daß gleich wie bey der Wein-Rollen/ Fisch- und Rauffhauß-Gürzenig Ordnungen/ außtrucklich versehen / daß Gast mit Gast nicht handeln möge/ also solle es ins künftige auch dabey/ jedoch mit dem Unterscheid gelassen werden/ daß denen anjesso allhier domicilirten und zu der Ordnung sich anschickenden Religions-Verwandten erlaubt seyn solle / ihre eigene truckene Waaren/ so keine Dentsgüter seynd / an Frembde so wohl/ als Bürgeren en Gros, vermittelst der auff der Liefser-Waag beschehender Ablieferung zu verkauffen / und zwar so viel die grobe Waaren belangt / so mit hundert Pfundt oder Centenerweise verkaufft werden / wenigstens mit ein hundert Pfundt oder Centner/ die feinere Waaren aber so Pfundtweise verkaufft werden/ wenigstens mit fünf und zwanzig Pfund / also daß dieselbe zu Facilitirung der Handlung / über dasjenige / was von eigener und unerbrochener Fustage gemeldet / hierinnen dispensirt seyn sollen.

Und so viel Drittens die Fustage der Weinen betrifft / soll denen sich qualificirenden Beyfassen nicht benohmen seyn / ihre Bleicharden und Weine/ so sie in kleineren Zulasten und Pungen von den Wein-Märkten und Plätzen unerbrochen hineinbringen / in solcher Fustage wieder zu verkauffen und verschicken / ganze Stück und Zulast aber in halbe und ganze Ahmen zum Verkauffen abzustecken / eben wie von alters nicht zugelassen seyn.

Zum Vierten / daß den Fabricanten ihre eigene fabricirte Waaren an Frembde so wohl / als Bürgeren zu verkauffen erlaubt seyn solle / und zwar anderster nicht als die gefarbte Seyd mit einer halber Carten von einer Farb wenigstens / Rauhe Seyd aber und Floret mit fünf und zwanzig Pfundt / jedoch dergestalt / daß frembde Commissions-Waaren unter einigerley Prætext ( wie solches immer erdacht werden möchte ) herein zubringen / oder zu verkauffen ihnen nicht gestattet seyn solle.



Zum Fünfften soll in allen übrigen Waaren / zu verstehen ihren eigenen / so keiner Special, Verordnung unterworfen / der freye Handel und Wandel / wie auch Commissionen in Wechsel / so dan auch die Einkaufung von aufwendig ihnen committirten Waaren / jedoch von qualificirten Bürgern / alter Ordnung gemäsz gestattet seyn.

Es sollen jedoch oberklärter Facilität in der Handlung sich so wenig zu erfreuen haben die jenige / so der würeklichen Schiff-Fahrt auff dem Rhein sich annoch oder selbst oder durch ihre Knecht gebrauchen / als die so künfftig weiters hinein kommen würden / sonderen sollen die Erstere / vor wie nach gleich anderen Frembden auffm Werff und in Kauffhäusern mit Verkaufung der anbringenden Waaren / der deßhalb von altert ergangenen Ordnungen gemäsz / gehalten werden / letztere aber bey Einem Hochweisen Rath umb die Beywohnung per Supplicam anzustehen schuldig seyn / wobey jedoch Ein Ehrfamer Hochweiser Rath sich außtrücklich die Macht und Gewalt / gegenwärtige und hierin angezogene Verordnungen / hernechst nach befindenden Umständen zu minderen oder zu mehren vorbehalten. Ita Conclusum in Senatu 9. Decembris 1716.

P. W. Tils Dr. Secret.

